

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Allgemeine Gebührensatzung für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises neu gefasst werden.

Die Satzung ermächtigt die Verwaltung zur Erhebung von Gebühren in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Im Wesentlichen sind dies Gebühren für kartographische und reprotechnische Anfertigungen, Gutachten, Bauleitplanungen, Sondernutzungen an Kreisstraßen, Heimerlaubnisse, Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, Genehmigungen nach Zweckentfremdungsverordnung, Gebühren des Kreisarchivs und Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsschutz.

Da die derzeitige Fassung der Satzung vom 23.06.2000 bereits mehrfach geändert wurde, soll zur einfacheren Handhabung nunmehr eine Neufassung erfolgen.

Erläuterungen:

Gegenüber der bisherigen Satzung ergeben sich folgende Veränderungen:

I. Satzungstext:

Der Satzungstext bleibt mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Anpassung von Fundstellen) unverändert. Die Änderungen sind jeweils durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

II. Tarifstellen

Tarifstelle 3.1.1 - Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen -

Die Gebührentafel für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen wird der Honorartafel zu § 38 Abs.1 HOAI angepasst.

Tarifstelle 4.6.3 - Zustimmungsbeseid nach § 50 Telekommunikationsgesetz -

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) von 1996 wurde durch das TKG vom 22.06.2004 abgelöst. Der § 50 TKG entspricht nun dem § 68 TKG. Somit wird in der Überschrift dieser Tarifstelle § 50 durch § 68 ersetzt.

Tarifstelle 7 - Durchführung des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen –
wird neu eingefügt.

7.1 Abstimmung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15.10.2003 (GV NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung

Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 55,00 €

Aufwendungen für baufachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.

7.2 Feststellung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1996 (GV NRW S. 137) in der jeweils gültigen Fassung

Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 55,00 €

Gemäß § 9 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen sind die Fördervoraussetzungen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen an voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen vom örtlichen Träger der Sozialhilfe festzustellen.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) sollen geplante Baumaßnahmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe in der Planungsphase abgestimmt werden. Die Abstimmung der Baumaßnahmen – die den Trägern zu bescheinigen ist - umfasst u. a. Standort, Platzzahl, Vorentwürfe, Pflege- und Betreuungskonzept sowie Zweck- und Notwendigkeit und verursacht einen erheblichen zeitlichen Aufwand.

Zur Abdeckung dieses Aufwands sollen nunmehr Verwaltungsgebühren gem. § 5 Abs. 1 KAG erhoben werden. Der Landschaftsverband Rheinland hat seine Unterstützung bei fachlichen Stellungnahmen angeboten. Die hierfür entstehenden Aufwendungen werden als bare Auslagen erhoben.